
Newsletter für die Interessensvertretung 12-2013

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. AGG
2. Schulungsanspruch für die SBV
3. Homeoffice
4. Handlungshilfe für Betriebs- und Personalräte und SBV´n
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. AGG - Benachteiligung im internen Stellenbesetzungsverfahren - 5000 € !!!!

Ausgangslage:

Ein Arbeitnehmer (GdB 30, Gleichgestellt) der länger krank war und eine Umschulung absolvierte bewarb sich auf mehrere Stellen innerhalb einer Klinik. Im konkreten Fall als Facheinkäufer.

Er fragt nach einiger Zeit bzgl der Vergabe nach und erfährt, dass die Stellen bereits anderweitig besetzt wurden.

Die SBV wurde vor der Besetzung nicht informiert. Sie wurde auch nicht zum Vorstellungsgespräch geladen und erst nach der Stellenbesetzung informiert.

Forderung:

Die unterlassene Einladung zu einem Vorstellungsgespräch stellt einen Verstoß gegen die §§ 81, 82 SGB IX dar. Eine Benachteiligung wegen der Behinderung wird gemäß § 22 AGG vermutet. Deswegen macht der Kläger eine Entschädigung von drei Bruttomonatsgehältern geltend.

Entscheidung:

Der für die ausgeschriebene Stelle objektiv geeignete Kläger kann aufgrund der Verfahrensbenachteiligung wegen seiner Behinderung im Auswahlverfahren eine Entschädigung von 5000 Euro gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 AGG verlangen, da „ein schwerwiegender Fall einer Benachteiligung“ vorliegt.

Begründung:

Verstoß gegen § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX - Prüfung ob im Betrieb ein geeigneter schwerbehinderter Mitarbeiter

§ 81 Abs. 1 Satz 6 SGB IX - Beteiligung der SBV

§ 82 Satz 2 SGB IX - Ladung zum Vorstellungsgespräch

Arbeitsgericht Frankfurt, Urteil vom 03.07.2013 Az.: 14 Ca 8641/12 (bestandskräftig)

2. Schulungsanspruch für die SBV

Die Planungen für 2014 finden statt.

Um rechtssicher argumentieren zu können ist es sinnvoll die einschlägigen Argumente bzw. Urteile zu kennen.

- Grundlage zur Teilnahme an Schulungen
- Dauer einer Schulung
- Welche Kenntnisse sind erforderlich?
- Kostenübernahme durch den Arbeitgeber
- Wann muss der Arbeitgeber/die Dienststelle informiert werden?
- Schulungsanspruch für das stellvertretende Mitglied
- Muss der BR oder PR die Schulung genehmigen?
- Gibt es Überstunden?
- Teilzeitbeschäftigt?
- Musterschreiben an Arbeitgeber

Grundlegendes: http://www.schwbv.de/schulungsanspruch_sbv.html

Urteile: http://www.schwbv.de/rechtssprechung_zu_schulungen.html

3. Homeoffice

Zunehmend mehr Arbeitnehmer/-innen können heutzutage Teile ihrer Arbeit am heimischen Schreibtisch erledigen, im sog. "Homeoffice". Es ist ratsam, eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung abzuschließen, um die Rahmenbedingungen festzulegen.

Der Praxistipp von ver.di gibt Hinweise dazu:

<https://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/homeoffice>

4. Handlungshilfe für Betriebs- und Personalräte und SBV'n

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten wird die Förderung der psychischen Gesundheit immer wichtiger. Die Gründe für diese Entwicklung sind sicherlich vielfältig, aber unbestritten ist, dass unsere Arbeitswelt wie auch das private Umfeld ständig komplexer, dynamischer und damit potenziell belastender wird.

In der Verantwortung ist auch der Arbeitgeber: Er muss dafür sorgen, dass Arbeit nicht krank macht - weder körperlich noch psychisch.

Hier setzt die neue psyGA-Handlungshilfe an. Die Broschüre richtet sich gezielt an Betriebs- und Personalräte, da diese vor der Aufgabe stehen, die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an einen ganzheitlichen Arbeitsschutz zielgerichtet zu begleiten. Gleiches gilt auch für das gesetzlich vorgeschriebene Betriebliche Eingliederungsmanagement.

Die vorliegende Handlungshilfe möchte Betriebs- und Personalräte bei diesen Aufgaben unterstützen und ihnen grundlegende Informationen zum Thema an die Hand geben. Sie nennt Daten und Fakten, erläutert Hintergründe, spricht rechtliche Optionen an, zeigt Wege für die konkrete Arbeit vor Ort auf und verweist auf weiterführende Informationen, Handlungshilfen und Checklisten.

<<http://psyga.info/ueber-psyga/materialien/psyga-material/handlungshilfe-fuer-betriebs-und-personalraete/>>

5. ...aus dem Gericht

Betriebsrat bestimmt den Ausbilder mit!

Es gehört zur Mitbestimmung im Rahmen der betrieblichen Berufsbildung auch die Auswahl von Schulungspersonal!

[BAG, Beschluss vom 05.03.2013 - 1 ABR 11/12](#)

Absicherung von befristet beschäftigter Betriebsräte (auch SBV)

Sachgrundlos befristet beschäftigten Betriebsratsmitgliedern ist rückwirkend ein unbefristeter Anschlussvertrag anzubieten, sofern ein Zusammenhang zwischen dem Amt und der Verweigerung des Anschlussvertrages nicht widerlegt wird.

Weiterlesen [hier](#) auf den Seiten der RA-Kanzlei Helm

SG Dresden: Kein Arbeitsunfall - Trinkunfall während einer Kopierpause ist nicht versichert

Ein Unfall beim Abtrinken einer übersprudelnden Flasche ist auch dann kein Arbeitsunfall, wenn dies dem Arbeitnehmer während des Wartens auf die Betriebsbereitschaft des Bürokopierers passierte.

[SG Dresden, 01.10.2013, Aktenzeichen: S 5 U 113/13](#)

Erstbefristung: Zwei-Jahres-Zeitraum um einen Tag überschritten

Arbeitsverträge können bekanntlich bis zur Dauer von maximal zwei Jahren ohne Sachgrund befristet werden, § 14 Abs. 2 TzBfG. Das Befristungsprivileg ist an enge formale Voraussetzungen gebunden. Das Landesarbeitsgericht hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob ein befristeter Arbeitsvertrag wirksam wegen eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums angefochten werden kann, wenn der Zwei-Jahres-Zeitraum um einen Tag überschritten wird. Die Entscheidung des LAG macht deutlich, dass bei der Berechnung der Befristungsdauer besondere Sorgfalt angezeigt ist, wenn selbst die Überschreitung des Zwei-Jahres-Zeitraums um einen Tag zu einem unbefristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses führt.

[LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 17.04.2013 - 2 Sa 237/12](#)

Einigungsstelle - Keine vorläufigen Schichtpläne ohne Mitbestimmung

Ein Einigungsstellenspruch kann Arbeitgeber nicht ermächtigen, Schichtpläne ohne Zustimmung des Betriebsrats vorläufig in Kraft zu setzen. Das Bundesarbeitsgericht setzt sich in seiner Entscheidung mit grundlegenden Mitbestimmungsrechten auseinander.

[BAG, Beschluss vom 09.07.2013, Aktenzeichen: 1 ABR 19/12](#)

6. Seminare

BR/PR/SBV	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	27.-31.01.
BR/PR/SBV	6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	27.-30.01.
SBV	SBV-3 - Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen	10.-14.02.
BR	BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	10.-14.02.
SBV	SBV-2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	17.-21.02.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	17.-21.02.
SBV	Schwerbehindertenversammlung	10.-13.03.
SBV	SBV - Immer wieder Probleme mit der Gleichstellung?	17.-20.03.
SBV	Öffentlichkeitsarbeit für die SBV: Du tust Gutes - wissen das die anderen?	17.-20.03.
SBV	SBV - Rund um die Rente	07.-09.04.
SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	05.-08.05.
SBV/BR/PR	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	12.-15.05.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	20.-22.05.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	23.-27.06.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	30.06.-04.07.
BR/PR/SBV	Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	07.-10.07.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	07.-10.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	15.-17.07.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	15.-17.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen: Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	21.-25.07.
SBV/PR/BR	Ihr Auftritt bitte: Rhetorik-1 - Freie Rede - aber wie?	21.-25.07.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	28.07.-01.08.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	11.-14.08.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	25.-28.08.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	26.-28.08.
BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung	22.-26.09.
BR	BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM)	06.-10.10

BR	BR-3: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	13.-17.10.
BR	BR-2a - Kündigung	10.-14.11.
BR/PR/SBV	Keine Angst vor Konflikten	17.-20.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	01.-05.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	01.-05.12.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	08.-12.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	08.-12.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Schmidt
[Schwerbehindertenarbeitsrecht](#)
 2. Auflage 2013, 274 Seiten, EUR 39,-

Das Buch behandelt sämtliche arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Es wendet sich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema befasst sind: Rechtsanwälte, Arbeitgeber, Betriebsräte, Personalräte, Schwerbehindertenvertreter und Mitarbeiter der Integrationsämter.

8. Impressum

KomSem GbR
 Hans-Peter und Paula Semmler
 Fichtelgebirgstr. 9
 93173 Wenzenbach
 Tel.: 0170 521 33 49
<http://www.schwbv.de>
<http://www.komsem.de>
 USt-IDNr.: DE232725463

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de
Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de